



Landratsamt Rhön-Grabfeld ♦ 97615 Bad Neustadt a.d.Saale

Gegen Empfangsbekanntnis
Adolf Steinbach Steinindustrie-Schotterwerke
GmbH & Co. KG
z. Hd. Herrn Bastian Steinbach
Strahlunger Str. 18
97616 Salz

97616 Bad Neustadt, 07.07.2021
Spörleinstraße 11
Zimmer – Nr.:509
Telefon - Nr.: 09771 / 94 -509
Telefax - Nr.: 09771 / 94 -81 509
Internet: www.rhoen-grabfeld.de
E-Mail:Sandy.Kuempel@rhoen-grabfeld.de

Sachbearbeiter: Frau Kümpel
Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: 4.1 - 1711 - 20100014
(Bitte im Antwortschreiben angeben)

**Vollzug immissionsschutzrechtlicher Vorschriften;
Genehmigung nach § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen
Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen
und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG),
Antrag vom 16.06.2020 - Erweiterung des Steinbruchs
in der Gemarkung Strahlungen**

**Anlage/Vorhaben: Steinbruch – Erweiterung
Antragstellerin: Adolf Steinbach Steinindustrie-Schotterwerke GmbH & Co. KG,
Strahlunger Str. 18, 97616 Salz**

**Standort:
Gemarkung Strahlungen**

**Bestand:
Flurnr.: 2503, 2505, 2514/1, 2530, 2533
Flurnr.: 2499, 2500, 2501, 2502, 2504, 2532 (Genehmigung vom 25.04.2013)**

**Beantragte Erweiterung:
Gemarkung Strahlungen – Flurnr. 2486 (TF), 2498 (TF), 2506, 2507**

**Anlagen:
1 Plansatz mit Genehmigungsvermerk
1 Leitfaden zu den Eckpunkten – Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und
Brüchen sowie Tagebauen“ (Verfüll-Leitfaden) in der Fassung vom 23.12.2019.
1 Kostenrechnung
1 Empfangsbekanntnis**

ÖFFNUNGSZEITEN

Mo. bis Do. 08:00 – 12:30 Uhr
Freitag 08:00 – 13:00 Uhr
Di. und Do. 13:30 – 16:00 Uhr

SPARKASSE BAD NEUSTADT A.D.SAALE

IBAN: DE55 7935 3090 0000 0043 58
BIC: BYLADEM1NES

VOLKSBANK RAIFFEISENBANK RHÖN-GRABFELD eG

IBAN: DE30 7906 9165 0002 1146 58
BIC: GENODEF1MLV

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld erlässt folgenden

B E S C H E I D :

I. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Der Adolf Steinbach Steinindustrie-Schotterwerke GmbH & Co. KG wird nach Maßgabe der unten aufgeführten Unterlagen und der unter Ziffer V genannten Nebenbestimmungen die Genehmigung nach §§ 10, 16 BImSchG für die Erweiterung des Kalksteinbruchs in der Gemarkung Strahlungen auf den Flurnummern 2486 (Teilfläche), 2498 (Teilfläche), 2506 und 2507 in einem Umfang von 7,56 ha bis zu einer Tiefe von 248 m üNN erteilt. Die Genehmigung umfasst auch die Verfüllung und Rekultivierung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Erlaubnisse und Befreiungen ein:

- Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 des Bayer. Waldgesetzes (BayWaldG) für die Rodung von rund 7,45 ha Wald
- Befreiung nach § 53 Abs. 5 i. V. m. § 52 Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) wegen Überschreitung der zulässigen Grabtiefen im Zusammenhang mit der mit der Erweiterung des Steinbruchs verbundenen Abbautätigkeit auf den o.g. Erweiterungsflächen in der Zone K bzw. J des mit Entschließung des Bayer. Staatsministeriums des Inneren vom 21.02.1922, Nr. 9105 b 35, festgesetzten quantitativen Heilquellenschutzgebietes von Bad Neustadt a. d. Saale
- Baugenehmigung nach Art. 55 Bayer. Bauordnung für die Anlage eines ca. 5 m breiten und 2 – 3 m hohen temporären Sichtschutzwalls sowie die Verfüllung des Steinbruchs im Rahmen der Rekultivierung

Der Entscheidung liegen folgende, mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Rhön-Grabfeld versehene Unterlagen zugrunde, die Bestandteil der Genehmigung sind:

<u>Kapitel</u>	<u>Unterlagen</u>	<u>Stand, Verfasser</u>
1.1	Antragsformular	16.06.2020
1.2	Kurzbeschreibung des Vorhabens	12.10.2020
2	Ausschnitt Lageplan M 1:5.000	04.04.2020, Landschaftsarchitektin Miriam Glanz
3.1	Technische Beschreibung	12.10.2020
3.1.1	Eingabeplan M 1:1.000	04.04.2020, Landschaftsarchitektin Miriam Glanz
3.1.2	Erläuterungsschnitt A-A (Längsschnitt)	Landschaftsarchitektin Miriam Glanz

3.1.3	Erläuterungsschnitt B-B und C-C (Querschnitt)	06/2020, Landschaftsarchitektin Miriam Glanz
3.2	Angaben zum Immissionsschutz	15.06.2020
3.2	Lageplan M 1:5.000 mit Markierung der Wurfrichtung und der 300 m-Linie (Abstände der Sprengstellen)	04.04.2020, Landschaftsarchitektin Miriam Glanz
3.3	Sprengtechnisches Sachverständigengutachten	03/2019, Dipl.-Ing. Ulrich Mann
4.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan	12.10.2020, Landschaftsarchitektin Miriam Glanz
4.2.1	Übersichtsplan zum Landschaftspflegerischen Begleitplan M 1:5.000	06/2020, Landschaftsarchitektin Miriam Glanz
4.2.2	Landschaftspflegerischer Bestandsplan M 1:1.000	06/2020, Landschaftsarchitektin Miriam Glanz
4.2.3	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan M 1:1.000	06/2020, Landschaftsarchitektin Miriam Glanz
4.3.1	Übersichtsplan zum Landschaftspflegerischen Maßnahmenplan M 1:10.000	06/2020, Landschaftsarchitektin Miriam Glanz
4.3.2	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan 3.2.1 A – geplante Aufforstung auf der Flurnr. 2608 und 2609 M 1:1.000	10/2020, Landschaftsarchitektin Miriam Glanz
4.3.3	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan 3.2.2 A – geplante Aufforstung auf der Flurnr. 2579 M 1:1.000	06/2020, Landschaftsarchitektin Miriam Glanz
4.3.4	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan 3.2.3 A – geplante Aufforstung auf der Flurnr. 2123 M 1:1.000	10/2020, Landschaftsarchitektin Miriam Glanz
4.3.5	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan 3.2.4 A – geplante Aufforstung auf der Flurnr. 1434 M 1:1.000	10/2020, Landschaftsarchitektin Miriam Glanz
4.4	FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet Nr. DE 5726-371 „Wälder und Trockenstandorte bei Kissingen und Münnerstadt“	15.06.2020, Planungsbüro Glanz
4.5	Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	15.06.2020, Planungsbüro Glanz
4.6	Faunistische Erfassung relevanter Vogel- und Fledermausarten	02/2020, Kaminsky Naturschutzplanung GmbH
5	UVP-Bericht	12.10.2020, Planungsbüro Glanz
6.1	Geologisch-hydrogeologisches Gutachten	16.10.2012, Intergeo Ingenieurgesellschaft mbH
6.2	Ergänzende Beurteilung der Grundwasserverhältnisse	17.02.2020, Intergeo Ingenieurgesellschaft mbH

-
- II. Diese Genehmigung nach §§ 10, 16 BImSchG einschließlich der Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 8 BayWaldG erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Ausführung des Vorhabens begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 BImSchG, Art. 16 a Abs. 1 BayWaldG analog).
- III. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- IV. Für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird eine Gebühr in Höhe von **15.259,50 Euro** festgesetzt.

Es werden Auslagen in Höhe von **1.822,93 Euro** erhoben.

V. **Nebenbestimmungen:**

Soweit sich aus den folgenden Punkten nichts Anderes ergibt, gelten die Vorgaben im Genehmigungsbescheid vom 25.04.2013, Az.: 4.1-1711-20100014 (Genehmigung nach § 16 BImSchG) auch für den Erweiterungsbereich.

1. **Abbaubeginn im Erweiterungsbereich**

Der Abbaubeginn auf der Erweiterungsfläche ist dem Landratsamt Rhön-Grabfeld zwei Wochen vorher anzuzeigen.

2. **Immissionsschutz**

2.1

Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 einzuhalten.

Die Beurteilungspegel der von allen Anlagen auf dem Betriebsgelände der Adolf Steinbach Steinindustrie-Schotterwerke GmbH & Co. KG (westlich und östlich der Kreisstraße NES 18), einschließlich des innerbetrieblichen Fahr- und Verladeverkehrs, ausgehenden Geräusche dürfen - aufgrund weiterer vorhandener Betriebe - an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauungen folgende reduzierte Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

im allgemeinen Wohngebiet:	tagsüber 52 dB(A)/nachts 37 dB(A)
im Mischgebiet bzw. Außenbereich:	tagsüber 57 dB(A)/nachts 42 dB(A)

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.

2.2

Während der Nachtzeit dürfen keine Sprengungen durchgeführt werden.

2.3

Alle Fahrstraßen der Ladefahrzeuge und -geräte müssen sich innerhalb des im Eingabeplan gekennzeichneten Abbaubereiches befinden.

2.4

Sämtliche im Steinbruchbereich und zum Transport eingesetzten Geräte und Fahrzeuge (wie beispielsweise Radlader, Kompressoren, Bohrhämmer, Lastkraftwagen) müssen dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechen und sind einer regelmäßigen Wartung zu unterziehen.

2.5

Die Fahrwege auf dem Betriebsgelände sind mit geeignetem Material zu befestigen. Um Staubaufwirbelungen zu vermeiden sind diese nach Bedarf zu bewässern.

2.6

Es gelten die Angaben und Maßgaben der den Antragunterlagen beigefügten Beschreibung zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen. Diese sind vom Betreiber zu beachten.

3. Baurecht

3.1

Es ist dauerhaft sicherzustellen, dass ein Absturz einer Person am Rande der gesamten Abtragungsbereiche (Bereich Oberkante natürliches Gelände/Abbruchkante) nicht möglich ist.

3.2

Es ist stets dafür Sorge zu tragen, dass kein Steinmaterial unkontrolliert abrutschen oder abbrechen kann. Der Abbaubereich ist permanent statisch zu kontrollieren, sodass kein unkontrollierter Abbruch oder Abrutsch entstehen kann.

4. Wasserwirtschaft, Bodenschutz

4.1 Abbau

4.1.1

Die maximal zulässige Abgrabungstiefe für einen Trockenabbau wird auf **248 m üNN** festgelegt. Sollten sich während der Abbauphase neue Erkenntnisse zu Grundwasserhöchstständen ergeben, sind diese unverzüglich zu Grunde zu legen. Sobald der Grundwasserabstand zur Abbausohle weniger als 2 m beträgt, ist der Abbau in diesem Abbauabschnitt solange zu unterbrechen, bis der Grundwasserstand zur Abbausohle mehr als 2 m beträgt. Heranzuziehen sind die Ergebnisse der Messungen an den Grundwassermessstellen.

4.1.2

Die Grundwasserüberwachung hat in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen zu erfolgen.

Im Juni/Juli 2021 ist eine Stichtagsmessung im Umfeld des Steinbruchs (13 Messstellen und der Betriebsbrunnen) als Datengrundlage für die Grundwasserverhältnisse zu beauftragen und durchführen zu lassen.

Zwecks Beobachtung der Grundwasserverhältnisse für die Dauer des Abbaus sind die vorhandenen 2-Zoll Grundwassermessstellen 2-2012, 3-2012, 5-2015 und 6-2015 zu erhalten und zu betreiben. Die Standorte lassen zuverlässige Aussagen zu den Grundwasserständen und zu den Grundwasserfließrichtungen erwarten. Innerhalb von drei Monaten nach Bestandskraft dieser Genehmigung sind Standort- und Ausbaupläne für die Grundwassermessstellen vorzulegen. Diese werden Bestandteil dieser Genehmigung.

Sobald eine Abbautiefe von 250 m üNN im Erweiterungsbereich erreicht wird, sind die Grundwasserstände einmal im Monat bezogen auf Meter unter dem Messpunkt und Meter über NN zu messen und zu protokollieren. Die Ergebnisse sind in einem Jahresbericht mit Angabe der max. Abbautiefe (m üNN) einzutragen.

4.1.3

Der Betreiber des Steinbruchs hat dafür Sorge zu tragen, dass die gesamte Maßnahme nach den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen, ferner nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik, zum Schutz der bestehenden Heilquellen von Bad Neustadt a. d. Saale und den Trinkwasserversorgungen der Stadtwerke Bad Neustadt und der Gemeinde Strahlungen ausgeführt wird.

4.1.4

Für den Fall des Austretens von Gas und/oder Mineralwasser sind die Arbeiten sofort einzustellen und das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen sowie das Landratsamt Rhön-Grabfeld unverzüglich zu verständigen. Die Arbeiten dürfen erst dann wieder aufgenommen werden, wenn sie vom Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen freigegeben worden sind.

4.1.5

Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass keine gewässerschädlichen Stoffe in die Gewässer und den Untergrund gelangen können. Eine Verunreinigung von Grund- und Oberflächengewässern darf nicht erfolgen. Es dürfen nur grundwasserverträgliche Sprengmittel verwendet werden. Zu den Sprengmitteln sind entsprechende Datenblätter und Nachweise vorzulegen.

Für Unfälle, Störfälle und Havarien sind Alarmpläne und mögliche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung aufzuzeigen. Die erforderlichen Geräte und Materialien sind bereit zu stellen.

4.2 Verfüllung mit Fremdmaterial

4.2.1

Laut Antrag wird nach Beendigung des Abbaus im jeweiligen Abbauabschnitt auf 248 m üNN eine technische Sorptionsschicht aus eigenem Abraummaterial und Lehm eingebracht.

Für die Verfüllung mit Fremdmaterial ist eine technische Sorptionsschicht entsprechend der Anlage 8a und 8b des Leitfadens zur Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen in der Fassung vom 23.12.2019 (Standortkategorie T-A) einzubauen.

Verfüllungen ohne Sorptionsschicht sind nur mit Abraum zulässig.

4.2.2

Für die Verfüllung von Fremdmaterial wird eine Deckungsvorsorge in Form einer Sicherheitsleistung in Höhe von 80.000,00 Euro festgesetzt. Diese Sicherheitsleistung ist als unbefristete Bankbürgschaft beim Landratsamt Rhön-Grabfeld zum Ersatz der Kosten für die eventuelle Entfernung nicht zugelassenen Verfüllmaterials und für die Sanierungskosten zu hinterlegen, bevor Fremdmaterial verfüllt wird.

4.2.3

Soweit sich aus den folgenden Punkten nichts anderes ergibt, gelten – insbesondere für die Grundwasserüberwachung, die Verfüllung im Rahmen der Rekultivierung sowie die Eigen- und Fremdüberwachung - die Anforderungen des Eckpunktepapiers „Anforderung an die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen“, die Vereinbarung zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen und dem Bayerischen Industrieverband Steine und Erden e.V. sowie der Leitfaden zu diesen Eckpunkten (im Folgenden „Verfüll-Leitfaden“) in der Fassung vom 23.12.2019 (Standortkategorie T-A).

4.2.3.1 Zugelassenes Material

Für die Verfüllung zugelassene Materialien sind:

- örtlich anfallender Abraum und unverwertbare Lagerstättenanteile
- unbedenklicher Bodenaushub auch mit geringfügigen mineralischen Fremddanteilen

Das Verfüllmaterial darf höchstens Stoffgehalte bis zu den **Zuordnungswerten Z-0** für das Eluat nach Anlage 2 des Leitfadens zu den Eckpunkten für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen in der Fassung vom 23.12.2019 („Verfüll-Leitfaden“) und für den Feststoff nach Anlage 3 des Verfüll-Leitfadens entsprechend der Bodenart, die verfüllt wird, aufweisen.

Die Unbedenklichkeit des Materials ist nachzuweisen. **Der Nachweis der Unbedenklichkeit** des Materials ist auf Grund seiner Herkunft, d.h. der Lage und der früheren Nutzung des Entnahmegeländes schon im Vorfeld, d.h. bereits am Ort der Entnahme des Verfüllmaterials zu führen (Vorfeldkontrolle, Vorerkundung). Wesentlich für die Beurteilung der Eignung sind ausreichende Kenntnisse über die frühere Nutzung und die Lage des Entnahmeortes und der Ausschluss möglicher Vorbelastungen (Herkunftsnachweis).

Die Probenahme für die Untersuchung von Abfällen zur Ermittlung der Zuordnungswerte ist nach LAGA PN 98 durchzuführen; die entsprechende Analytik für den Untersuchungsbereich nach § 18 BBodSchG muss durch eine gemäß VSU § 13 Nr. 2 Buchst. a) zugelassene oder eine für die Grundwasserprobenahme nach DVGW Arbeitsblatt W 112: 20113 akkreditierte Untersuchungsstelle erfolgen. Die Anwendung des LfU-Merkblatts „Beprobung von Boden und Bauschutt“ (in der jeweils gültigen Fassung) ist möglich. Die Probenahme ist zu protokollieren, die Protokolle sind den Analysenberichten beizulegen.

Hinweise:

Ergänzende Hinweise können dem LfU-Merkblatt Nr. 3.8/5 „Untersuchung von Bodenproben und Eluaten bei Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen für die Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Gewässer“ (in der jeweils gültigen Fassung) entnommen werden. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass im Verfüll-Leitfaden die Zuordnungswerte für Eluate mit einem Wasser-/Feststoff-verhältnis (W/F) von 10:1 gelten. Dies ist bei der Auswahl der Verfahren und der Probenaufbereitung zu berücksichtigen.

4.2.3.2 Dokumentation

Es ist ein **Betriebshandbuch** und ein **Betriebstagebuch** nach den Vorgaben des Verfüll-Leitfadens in der Fassung vom 23.12.2019 zu führen.

4.2.3.3 Eigenüberwachung / Fremdüberwachung

Durch eine Eingangskontrolle soll sichergestellt werden, dass keine unzulässigen Materialien angeliefert werden. Die **Eingangskontrolle** muss vor dem Abkippen durchgeführt werden. Sie umfasst:

- die Überprüfung des angelieferten Materials sowie
- die Ausstellung des Übernahmescheines und der Abgleich mit der Verantwortlichen Erklärung (VE) sowie die Annahmeerklärung (AE).

Hierfür sind die Vordrucke des Verfüll-Leitfadens in der Fassung vom 23.12.2019 (Anlage 13) zu verwenden.

Zum Schutz des Grundwassers und des Bodens sowie zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben im Genehmigungsbescheid ist vom Betreiber ein gemäß Verfüll-Leitfaden zugelassener Fremdüberwacher zu beauftragen. Ein Wechsel des Fremdüberwachers ist dem Landratsamt Rhön-Grabfeld innerhalb von zwei Wochen nach dem Wechsel anzuzeigen.

Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind in einem jährlichen Bericht des Betreibers nach Anlage 11 „Jahresbericht Eigenüberwachung“ des Verfüll-Leitfadens in der Fassung vom 23.12.2019 zusammen zu stellen. Die Berichte der Fremdüberwachung sind beizulegen. Aus dem Jahresbericht muss der Abbau- und Verfüllstand hervorgehen. Der Bericht ist dem Landratsamt Rhön-Grabfeld zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen.

4.2.3.4

Die Grundwasserüberwachung ist von Beginn der Verfüllung mit Fremdmaterial bis zum Abschluss der Rekultivierung und bei Bedarf darüber hinaus durchzuführen.

Zwecks Beobachtung der Grundwasserverhältnisse sind die vorhandenen 2-Zoll Grundwassermessstellen 2-2012, 3-2012, 5-2015 und 6-2015 gemäß Regelwerk W 121 zu 4-Zoll Messstellen auszubauen, zu erhalten und zu betreiben. Vor Beginn der Verfüllung sind Standort- und Ausbaupläne für die Grundwassermessstellen vorzulegen. Diese werden dann Bestandteil dieser Genehmigung.

Dabei ist die Grundwasserprobenahme nach den Regeln der Technik und in Anlehnung an das LfU-Merkblatt 3.8/6 „Entnahme und Untersuchung von Wasserproben bei Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen und Gewässerverunreinigungen“ (in der jeweils gültigen Fassung) durchzuführen.

Für die Ergebnisse und Bewertung der Grundwasseruntersuchungen gilt Anlage 12 des Verfüll-Leitfadens in der Fassung vom 23.12.2019.

Der Unteren Bodenschutzbehörde am Landratsamt Rhön-Grabfeld und dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen sind die Berichte zur Grundwasserüberwachung vorzulegen.

4.3 Auflösung der ehemaligen Deponie der Gemeinde Strahlungen

Im Vorfeld der Arbeiten zur Auflösung der ehemaligen Gemeindedepone ist eine entsprechende gutachterliche Sanierungsplanung über die Untere Bodenschutzbehörde am Landratsamt Rhön-Grabfeld mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen sowie dem Gesundheitsamt am Landratsamt Rhön-Grabfeld abzustimmen und anschließend umzusetzen. Im Vorfeld empfiehlt sich hier ein gemeinsamer Ortstermin mit der Unteren Bodenschutzbehörde, dem Gesundheitsamt und dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen sowie dem beauftragten Gutachter.

5. Naturschutz/Forstwirtschaft/Landwirtschaft

5.1 Naturschutz

Der Landschaftspflegerische Begleitplan in der Fassung vom 12.10.2020 ist Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und unter Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte umzusetzen:

5.1.1 Allgemeine Maßnahmen zur Eingriffsminimierung

- Vermeidungsmaßnahme 2.1 V: temporärer Sichtschutzwall zur Eingrünung
Im Bereich des Grenzverlaufs zum FFH-Gebiet darf nur nährstoffarmer, schotterreicher Abraum für den Sichtschutzwall verwendet werden. Die Beeinträchtigung (Nährstoffeintrag) und somit Verschlechterung von Lebensraumtypen des FFH-Gebiets ist auf jeden Fall zu unterlassen.
- Vermeidungsmaßnahme 2.2 V: Tabufläche
Ein Betreten oder Befahren des FFH-Gebietes ist ausgeschlossen.
- Vermeidungsmaßnahme 2.3 V: Sukzession
Die beanspruchten Flächen werden nach Beendigung der Abbaumaßnahme der weiteren Sukzession überlassen.

5.1.2 Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Vermeidungsmaßnahme 1.1 V: jahreszeitliche Beschränkung von Baum- und Gehölzfällungen
Die notwendigen Gehölzrodungen werden zum Schutz von in Gehölzen brütenden Vögeln entsprechend § 39 Abs. 5 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nicht im Zeitraum zwischen 1. März und 30. September durchgeführt, sondern auf das Winterhalbjahr beschränkt.
- Vermeidungsmaßnahme 1.2 V: Vergrämung und zeitlich versetzte Rodung von Wurzelstöcken zum Schutz der Haselmaus
Um eine Tötung von Haselmäusen im Winterschlafnest zu vermeiden, werden die Gehölze zunächst im Winterhalbjahr auf Stock gesetzt und die Wurzelstöcke dann zeitversetzt erst nach Mitte April entfernt.

5.1.3 Ausgleichsmaßnahmen/-flächen

- Ausgleichsmaßnahme 3.1 A-CEF: Erstpflge mit Entnahme des Gehölzaufwuchses, Nachpflge im Folgejahr, jährliche Beweidung der Fläche sowie die Nachpflge im ca. 5-jährigen Turnus auf Teilflächen der Flurnummer 2483 oder 2469, Gemarkung Strahlungen.

Die Maßnahmen sollen in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

- Ausgleichsmaßnahmen 3.2.1 – 3.2.4 A: Aufforstung der Flurnummern 2608, 2609, 2579, 2123, Gemarkung Strahlungen sowie der Flurnummer 1434, Gemarkung Salz.

Auf allen o.g. Flurnummern wird mit Laubbäumen aufgeforstet sowie ein umgrenzender Waldmantel und Waldsaum angelegt. Bei der Anlage der Waldmäntel und Waldsäume wird auf die unter der Ziffer 5.2.2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans aufgeführte Pflanzliste verwiesen.

5.2 Forstwirtschaft

5.2.1

Beginn und Abschluss der Rodungsmaßnahmen sind dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Bereich Forsten, Berliner Str. 39, 97616 Bad Neustadt a.d.Saale unaufgefordert anzuzeigen.

5.2.2

Das forstrechtliche Ausgleichserfordernis für den vorhabensbedingt dauerhaften Waldflächenverlust („Rodung“) von 6,7 ha ist in Form von Ersatzaufforstungen auf vier Flächen in der Umgebung des Eingriffs (Flurnr. 2123, 2608 und 2609, 2579, Gemarkung Strahlungen sowie Flurnr. 1434, Gemarkung Salz) im Umfang von insgesamt 44.107 m², wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan unter „Ausgleichsmaßnahmen Maßnahmennummer 3.2.1 A bis 3.2.4 A“ beschrieben, zu erbringen.

5.2.3

Die Ersatzaufforstungen nach Ziffer 5.2.2 haben längstens innerhalb von 3 Jahren nach Abschluss der gemäß Ziffer 5.2.1 anzuzeigenden Rodung zu erfolgen. Die Fristen für die Umsetzung der forstlichen Ausgleichsmaßnahmen gelten vorbehaltlich anderweitiger, explizit zu treffender Vereinbarungen unabhängig vom tatsächlichen Fortschritt des Erweiterungsprozesses.

5.2.4

Die konkrete Umsetzung der Ersatzaufforstungsmaßnahme hat unter Einbeziehung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld – Sachgebiet 4.1 Untere Immissionsschutzbehörde und Sachgebiet 4.2 Untere Naturschutzbehörde, dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bad Neustadt a.d.Saale – Bereich Forsten und dem örtlich und hoheitlich zuständigen Revierleiter des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bad Neustadt a. d. S. zu erfolgen.

5.2.5

Auf natürlichem Wege mittel- bis langfristig unvollständig bleibende Wiederbewaldung der verfüllten und rekultivierten Flächen ist durch Pflanzung zu ergänzen.

5.2.6

Der Ausgleichspflichtige (Fa. Adolf Steinbach Steinindustrie-Schotterwerke GmbH & Co. KG) hat in allen Fällen sog. „gesicherte Forstkulturen“ herzustellen.

5.2.7

Der jeweilige Abschluss der Ersatzaufforstungen ist dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bad Neustadt a. d. S. – Bereich Forsten unaufgefordert anzuzeigen.

5.2.8

Während der Laufzeit der Gewährleistungsfrist („Fertigstellungs-, Herstellungs- und Entwicklungspflege“) ist pro Jahr mindestens eine gemeinsame Begehung unter Beteiligung des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bad Neustadt a.d.Saale - Bereich Forsten bzw. des hoheitlich zuständigen Forstrevieres des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bad Neustadt a. d. S. durchzuführen.

5.2.9

Der dauerhafte Fortbestand der Ersatzaufforstungen ist vom Ausgleichspflichtigen (Fa. Adolf Steinbach Steinindustrie-Schotterwerke GmbH & Co. KG) durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch zu gewährleisten. Die Sicherung ist innerhalb von drei Monaten nach Bestandskraft dieser Genehmigung nachzuweisen.

5.2.10

Der Ausgleichspflichtige und Maßnahmenträger ist verpflichtet, im Fall der Nicht-Umsetzung des Vorhabens den früheren Zustand auf eigene Kosten wiederherzustellen.

5.3 Landwirtschaft

5.3.1

Bei der Aufforstung auf der Flurnr. 2123, Gemarkung Strahlungen ist ein Pflanzabstand von Waldbäumen zur angrenzenden Flurnr. 2124, Gemarkung Strahlungen von mindestens 7 m einzuhalten, bei den übrigen Aufforstungen muss der Abstand mindestens 4 m zu landwirtschaftlich genutzten Flächen betragen. Innerhalb dieses Pflanzabstandes kann jeweils der Waldsaum etabliert werden.

5.3.2

Auf den an die Aufforstungsflächen angrenzenden Wegen ist eine lichte Höhe von 4 m zur Befahrung mit landwirtschaftlichen Maschinen zu gewährleisten.

5.4 Rekultivierung – Zeitplan, Umfang und Ziel

Dem Landratsamt Rhön-Grabfeld ist anzuzeigen, wenn 70 % des gesamten Steinbruchs ausgebeutet sind. Mit der Anzeige ist dem Landratsamt Rhön-Grabfeld die hinsichtlich Umfang und Ausführung, einschließlich Verfüllabschnitte, konkretisierte Rekultivierungsplanung vorzulegen. Die Umsetzung der im Antrag angegebenen und in der Raumordnung festgelegten Rekultivierungsziele, einschließlich Eingriffskompensation und Nachnutzung, ist zu gewährleisten.

6. Sicherheitsmaßnahmen und Arbeitsschutz

6.1 Sicherheitsmaßnahmen für die Sprengarbeiten

6.1.1

Die Bohr- und Sprengarbeiten sind entsprechend dem Gutachten des Sachverständigen für über- und untertägige Fels- und Gewinnungssprengungen, Herrn Dipl.-Ing. Ulrich Mann vom März 2019 durchzuführen. Abweichungen vom Gutachten sind nur in Abstimmung und mit Einverständnis des Sprengsachverständigen und dem Gewerbeaufsichtsamt Würzburg bei der Regierung von Unterfranken zulässig.

6.1.2

Die in dem sprengtechnischen Sachverständigengutachten, Anlage 5 (Tabelle) festgelegten maximalen Sprengstofflademengen pro Zündzeitstufe (Sprengstelle) in Bezug auf den aktuellen Abstand zu den Schutzobjekten sind zu beachten.

6.1.3

Die im sprengtechnischen Sachverständigengutachten prognostizierten Schwingungsgeschwindigkeiten sind zu Beginn der Sprengarbeiten und danach in regelmäßigen Zeitabständen sowie bei Bedarf durch entsprechende Erschütterungsmessungen zu überprüfen. Hierfür kann u. a. der Dauermesspunkt Mönchberg 18 dienen. Abbaubedingt sind rechtzeitig erforderliche Erschütterungsmessungen mit geeigneten Messpunkten - zwischen Sprengstelle und schutzbedürftigen Objekten – festzulegen und durchzuführen. Bei einer Näherung der Maximalwerte der Schwingungsgeschwindigkeiten ist rechtzeitig eine Korrektur der maximalen Sprengstofflademengen entsprechend der Tabelle in der Anlage 5 des Gutachtens durchzuführen. Die Messungen sind zu dokumentieren und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen.

6.1.4

Sprengarbeiten dürfen nur von Firmen durchgeführt werden, die eine entsprechende Erlaubnis nach § 7 Sprengstoffgesetz besitzen und deren Beschäftigte (Sprengberechtigte) einen entsprechenden Befähigungsschein nach § 20 Sprengstoffgesetz vorweisen können. Dasselbe gilt für den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen.

6.1.5

Sofern sich im Einwirkungsbereich der Sprengarbeiten öffentliche Einrichtungen (Gas-, Wasser-, Abwasser- oder Elektroleitungen) und öffentliche Verkehrswege befinden, sind die zuständigen Unternehmen bzw. Stellen zu informieren und die vereinbarten Sicherheitsmaßnahmen zu beachten und umzusetzen.

6.1.6

Die Kreisstraße NES 18 ist zu sperren, wenn Beeinträchtigungen des Verkehrs durch Sprengknall oder Streuflug von Gestein zu erwarten sind.

6.1.7

Bei den Sprengungen im ortsfesten Betrieb hat der Sprengberechtigte dafür zu sorgen, dass bei Sprengarbeiten die Beschäftigten sowie andere auf dem Betriebsgelände anwesende Personen den Sprengbereich verlassen oder ausreichend große und sichere Deckungsräume aufsuchen.

6.1.8

Wenn die an den Steinbruch angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen bewirtschaftet werden, sind die Sprengtermine mit den Betroffenen abzustimmen.

6.1.9

An den Zufahrtswegen zu den Sprengbereichen sind Warntafeln aufzustellen. Auf diesen Tafeln sind gut erkennbar die Sprengzeiten, der Sprengbereich und die Bedeutung der Sprengsignale anzugeben.

6.1.10

Der Sprengbereich ist vom Sprengberechtigten im Einvernehmen mit dem Unternehmer festzulegen.

6.1.11

Es werden nur Kopflöcher gebohrt (von oben nach unten) und geladen.

6.1.12

Aufleger-Sprengungen dürfen nicht durchgeführt werden.

6.1.13

Der Sprengbereich ist zuverlässig und lückenlos mit Absperrposten zu sichern. Insbesondere ist darauf zu achten, dass sich keine Spaziergänger, Landwirte und sonstige Personen im Sprengbereich befinden.

6.1.14

Die Sprengsignale sind vom Sprengberechtigten mit einem Signalhorn zuverlässig und unmissverständlich zu geben. Es ist ein Signalhorn (z.B. Presslufthorn) zu verwenden, das im gesamten Sprengbereich deutlich hörbar ist.

6.1.15

Die Absperrposten sind über die Grenzen des Sprengbereichs, die Sprengsignale und ihre Bedeutung eingehend zu unterrichten.

6.1.16

Der Sprengberechtigte muss zu jedem Absperrposten entweder optische (Zeichengebung) oder akustische (Sprechfunkgeräte) Verbindung haben.

6.1.17

Die Sprengladungen sind vom Sprengberechtigten aus einem Deckungsraum entsprechend Anhang A-2 der SprengTR 310 – Sprengarbeiten zu zünden. Dies gilt nicht, wenn sich der Standort zum Zünden der Sprengladung außerhalb des Sprengbereiches befindet.

6.1.18

Die Sprengungen sind so durchzuführen, dass Steinflug möglichst vermieden wird. Ein Streuflug über den abgesperrten Sicherheitsbereich hinaus muss mit Sicherheit ausgeschlossen sein.

6.1.19

Es darf nur bei Tageslicht und guten Sichtverhältnissen gesprengt werden.

6.1.20

Das Bereithalten und kurzzeitiges Abstellen von Sprengmitteln während der Arbeitszeit im Steinbruch muss nach den Vorschriften Nr. 4.3 und 4.4 der SprengTR 310 – Sprengarbeiten erfolgen.

6.1.21

Das Sprengstoffgesetz, die dazu erlassenen Verordnungen und die Technische Regel zum Sprengstoffgesetz „Sprengarbeiten“ (SprengTR 310) sind in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

6.2 Arbeitsschutz

6.2.1

Es ist vor Inbetriebnahme der geplanten Abbaufäche (Steinbruchbereich II c) eine fachkundige Gefährdungsbeurteilung durchzuführen (§ 5 Arbeitsschutzgesetz i. V. m. § 3 Arbeitsstättenverordnung, § 3 Betriebssicherheitsverordnung). Unabhängig von der Zahl der Beschäftigten ist die Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren.

6.2.2

Steinbrüche über Tage müssen unter Berücksichtigung der Lagerungsverhältnisse und der Standfestigkeit des Materials so angelegt werden, dass gefährliche Auswirkungen eines Gebirgsdruckes und unbeabsichtigte Bodenbewegungen vermieden werden.

6.2.3

Der Abraum ist zu beseitigen, bevor mit der Gewinnung des Materials begonnen wird. Die Standsicherheit von Wänden und Böschungen ist regelmäßig zu überprüfen.

6.2.4

Zwischen dem Fuß des Abraums und der Vorderkante des freigelegten Materials muss ein Schutzstreifen vorhanden sein. Dieser muss so breit angelegt und erhalten werden, dass für die eingesetzten Lade- und Fördergeräte keine Absturzgefahr besteht.

6.2.5

Massen, die sich aus dem Abraum lösen können, dürfen nicht auf Arbeitsplätze oder Verkehrswege fallen.

6.2.6

Fördersohlen und Fahrstraßen müssen so beschaffen sein, insbesondere bezüglich ihrer Anlage, Breite und Belastbarkeit, dass ein sicherer Verkehr gewährleistet ist.

6.2.7

Führen Fahrstraßen an Bruch- und Grubenrändern vorbei, müssen Maßnahmen gegen Absturz der eingesetzten Förder- und Ladegeräte getroffen werden (z. B. Leitplanken, Freisteine). Entsprechende Maßnahmen sind auch auf Fördersohlen zu treffen.

6.2.8

Rückt der Abbau gegen stillgelegte Wände vor, müssen die Sohlen (Bermen) und deren Zufahrten/Zugänge in einer Breite erhalten bleiben, dass sie sicher beräumt werden können.

6.2.9

Bei Förder- und Ladegeräten, die für den Einsatz im Arbeitsbereich bestimmt sind, in denen Gefahr durch herabfallende schwere Gegenstände besteht, muss der Fahrerplatz durch ein widerstandsfähiges Schutzdach gesichert sein.

6.2.10

An ortsveränderlichen Kippstellen müssen zur Sicherung gegen das Ablaufen und Abstürzen der Fahrzeuge geeignete Maßnahmen (z. B. Aufschüttungen vor der Kippkante) getroffen werden. Ortsfeste Kippstellen müssen fest eingebaute Einrichtungen haben, die das Ablaufen und Abstürzen der Fahrzeuge sicher verhindern.

6.2.11

Zum Bohren sind Bohrgeräte mit Staubabsaugeinrichtungen und Abscheidern einzusetzen, die auch den Feinstaub an der Entstehungsstelle wirksam erfassen und abscheiden.

6.2.12

Die gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen, die Unfallverhütungsvorschriften „Steinbrüche, Gräbereien und Halden“ (DGUV V 29) sowie die DGUV Regel 113-601 „Branchenregel Gewinnung und Aufbereitung von mineralischen Rohstoffen“ und die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.

7. Denkmalschutz

Art. 8 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) ist zu beachten.

- Wenn Bodendenkmäler aufgefunden werden, ist dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Rhön-Grabfeld oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben.
- Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
- Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gemäß Art. 8 BayDSchG zu melden und es ist eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen. Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfeststellung durch. Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugraben. Der so entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand wird durch die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Grabungsfirma durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übernommen.

Hinweise zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung:

- Gemäß § 15 BImSchG sind Änderungen dem Landratsamt Rhön-Grabfeld mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sie sich auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken können.
- Weitere Auflagen, die sich aufgrund einer im Erweiterungsplan nicht ausgewiesenen Nutzung oder aufgrund von Planabweichungen bei der Ausführung des Vorhabens ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- Die Genehmigung nach § 16 BImSchG erfolgt unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht eingeschlossen sind.

- Zur Abwendung aus dem Vorhaben resultierender, erst während des Abbaus erkennbarer Gefahren für die Heilquellen der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale, können im Bedarfsfall an Ort und Stelle Schutzmaßnahmen durch das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen, evtl. im Einvernehmen mit dem Bayer. Landesamt für Umwelt in Augsburg, vorgeschlagen und durch das Landratsamt Rhön-Grabfeld angeordnet werden.
- Die schadloße Ab- und Einleitung des Niederschlagswassers wird gesondert in einem wasserrechtlichen Verfahren geregelt. Der Anhang 26 Steine und Erden der Abwasserverordnung (AbwV) ist die Grundlage für die Behandlung des anfallenden Grund- und Niederschlagswassers. Das anfallende Niederschlagswasser wird mit Niederschlagswasser von Außeneinzugsgebieten und mit Grundwasser vermischt oder verdünnt. Gemäß § 5 Abs. 1 WHG werden wegen des Verbots der Vermischung und Verdünnung entsprechende strengere Überwachungswerte festgelegt. Abweichend von Anhang 26 wird für den Überwachungswert abfiltrierbare Stoffe 50 mg/l statt 100 mg/l von der qualifizierten Stichprobe festgelegt. Aufgrund der Sprengtätigkeiten innerhalb des Steinbruchgeländes ist das abzuleitende Wasser auf Rückstände der genutzten Sprengmittel untersuchen zu lassen. Die Ergebnisse sind dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen sowie den Sachgebieten 4.2 Wasserrecht/Bodenschutzrecht und 3.4 Gesundheitsamt am Landratsamt Rhön-Grabfeld zur Auswertung vorzulegen.
- Die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen/Erlaubnisse/Gestattungen gewähren nicht die privatrechtliche Erlaubnis zur Benutzung fremder Grundstücke und Anlagen.
- Für die Verfüllung gelten die Anforderungen des Verfüll-Leitfadens in der Fassung vom 23.12.2019. Bei wesentlichen Änderungen der Anforderungen im Leitfaden erfolgt eine Anpassung dieser Genehmigung.
- Der Landschaftspflegerische Begleitplan sieht als freiwillige Maßnahme das Anbringen von 30 Fledermaus-/Vogelkästen in den umgebenden Wäldern vor. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wird angemerkt, dass hierbei auch Haselmauskästen angebracht werden können (Öffnung des Kastens in Richtung des Baumes, um Fehlbesetzung durch Vögel auszuschließen).
- Gemäß Art. 15 Abs. 2 BayWaldG unterliegen gerodete Grundstücke der Wiederaufforstungspflicht im Sinne des Art. 15 Abs. 1 BayWaldG, wenn sie der in der Rodungserlaubnis (hier im Sinne des Art. 9 Abs. 8 BayWaldG, ersetzt durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung) festgelegten Benutzung (hier: Erweiterung des Steinbruchs zwecks Abbau von Kalkgestein) nicht oder aber im Sinne des Art. 16a BayWaldG nicht fristgemäß zugeführt worden sind.
- Nachträgliche Abweichungen zu forstlich relevanten Festlegungen des Landschaftspflegerischen Begleitplans bedürfen der Rücksprache mit dem Landratsamt Rhön-Grabfeld, Sachgebiet 4.1 Untere Immissionsschutzbehörde sowie dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bad Neustadt, Bereich Forsten. Abweichungen von der Planung der Ersatzaufforstung können sich beispielsweise durch den geplanten Ausbau des Kernweges 394 auf einer Teilfläche der Flurnr. 2123, Gemarkung Strahlungen ergeben.

- Der Fristenlauf für die Umsetzung von vier Ersatzaufforstungen auf den Flurnrn. 2123, 2608 und 2609, 2579 der Gemarkung Strahlungen sowie auf Flurnr. 1434 der Gemarkung Salz im Umfang von insgesamt 44.107 m² (jeweils Laubwaldaufforstungen mit Waldmänteln und vorgelagerten Waldsäumen), wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan unter „Ausgleichsmaßnahmen 3.2.1 A bis 3.2.4“ beschrieben, beginnt mit dem Zeitpunkt des faktischen Waldflächenverlustes. Der Abschluss der Rodung ist daher dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten anzuzeigen.
- Die Gewährleistungsfrist nach Ziffer 5.2.8 der Nebenbestimmungen dient der Sicherung der Kultur aus forstlicher Sicht. Diese beträgt 10 Jahre, es sei denn bei der gemeinsamen Begehung wird festgestellt, dass eine Verlängerung erforderlich ist.

GRÜNDE:

I.

Sachverhalt

1. Vorhaben

Die Adolf Steinbach Steinindustrie-Schotterwerke GmbH & Co. KG plant eine Erweiterung des bestehenden Kalksteinbruchs in der Gemarkung Strahlungen in südwestliche Richtung. Die Erweiterung mit einem Umfang von rund 7,56 ha erstreckt sich auf die Flurnummern 2486 (Teilfläche), 2498(Teilfläche), 2506 und 2507. Die Lockerung des Materials erfolgt durch Sprengungen.

Nach Rodung des Waldbestandes erfolgt der Abtrag des Mutterbodens, der an den Grundstücksrändern zwischengelagert werden soll. Auf der Flurnr. 2486 wird die vorhandene Altdeponie ausgebaut. Anschließend erfolgt der Abbau des minderwertigen Abraums. In der nächsten Abbauphase wird minderwertiges Felsmaterial abgebaut. Erst dann steht das höherwertige und für Betonsplitt und Edelsplitt geeignete Material zum Abbau an. Die geplante Abbausohle liegt bei 248 m üNN, also ca. 66 m bis 81 m unter der bisherigen Geländeoberfläche.

Folgenutzung/Rekultivierung

Nach der (teilweisen) Wiederverfüllung mit Abraummaterial und Bodenaushub ist eine forstwirtschaftliche Nutzung sowie eine Biotopentwicklung im Abbaubereich vorgesehen.

2. Historie

Mit Bescheid vom 09.06.1989, Az.: III/4 – 170, wurde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für den Steinbruch westlich der Kreisstraße NES 18 erteilt.

Eine Erweiterung wurde mit Bescheid vom 25.04.2013, Az.: 4.1-1711-20100014, nach § 16 BImSchG genehmigt. Diese erstreckt sich auf die Grundstücke Flurnr. 2499, 2500, 2501, 2502, 2504 und 2532 in der Gemarkung Strahlungen.

3. Verfahren

Die Adolf Steinbach Steinindustrie-Schotterwerke GmbH & Co. KG beantragte mit Antrag vom 16.06.2020, beim Landratsamt Rhön-Grabfeld eingegangen am 16.06.2020, die Genehmigung nach § 16 BImSchG.

Mit Schreiben vom 24.06.2020, 21.07.2020 und 31.07.2020 wurden Unterlagen bzw. Angaben nachgefordert. Bei einem gemeinsamen Termin wurden die Nachforderungen besprochen. In einzelnen Punkten musste der Landschaftspflegerische Begleitplan angepasst werden, hierauf wurde die Antragstellerin u.a. in der Mitteilung vom 09.09.2020 hingewiesen.

Die geänderten Unterlagen sind am 23.10.2020 beim Landratsamt Rhön-Grabfeld eingegangen, sodass die Vollständigkeit bestätigt werden konnte.

Entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG und § 11 der Neunten Verordnung über die Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) wurden folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange einschließlich anerkannte Umweltverbände, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden können, gehört:

- Gemeinde Strahlungen
- Gemeinde Salz
- Landratsamt Rhön-Grabfeld, Technischer Immissionsschutz
- Landratsamt Rhön-Grabfeld, Naturschutz
- Landratsamt Rhön-Grabfeld, Wasserrecht
- Landratsamt Rhön-Grabfeld, Staatliches Abfallrecht/Untere Bodenschutzbehörde
- Landratsamt Rhön-Grabfeld, Technisches Bauamt
- Landratsamt Rhön-Grabfeld, Tiefbauverwaltung
- Landratsamt Rhön-Grabfeld, Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
- Landratsamt Rhön-Grabfeld, Gesundheitsamt
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bad Neustadt an der Saale
- Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen
- Regierung von Unterfranken, Gewerbeaufsichtsamt
- Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde
- Regierung von Oberfranken, Bergamt Bayreuth
- Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern
- Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken
- Regionaler Planungsverband Main-Rhön
- Landesamt für Denkmalpflege, Bereich Bodendenkmalpflege
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bundesnetzagentur
- Aeroclub Bad Neustadt an der Saale e.V.
- Stadtwerke Bad Neustadt an der Saale
- Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e.V.
- BUND Naturschutz in Bayern e.V., Geschäftsstelle Nordbayern.

Die öffentliche Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist am 18.11.2020 im Amtsblatt des Landkreises Rhön-Grabfeld, auf der Internetseite des Landkreises Rhön-Grabfeld sowie in den örtlichen Tageszeitungen erfolgt.

Die Unterlagen lagen im Zeitraum 26.11.2020 bis einschließlich 28.12.2020 im Landratsamt Rhön-Grabfeld und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a.d.Saale zur Einsicht aus. Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurden die Unterlagen auch auf der Internetseite des Landkreises Rhön-Grabfeld veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG). Die öffentliche Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung, der Lageplan, die Kurzbeschreibung und der UVP-Bericht wurden auf dem Portal des UVP-Verbands eingestellt.

Zusätzlich zu den Antragsunterlagen wurden die Stellungnahmen folgender Stellen veröffentlicht:

- Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bad Neustadt
- Stellungnahme der Regierung von Unterfranken, Gewerbeaufsichtsamt
- Stellungnahme der Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde
- Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön
- Stellungnahme des Landratsamtes Rhön-Grabfeld, Technischer Immissionsschutz

Die Einwendungsfrist für die Öffentlichkeit lief vom 26.11.2020 bis einschließlich 28.01.2021. Es sind keine Einwendungen von Seiten der Öffentlichkeit eingegangen.

Mit Schreiben vom 29.01.2021 wurde die Antragstellerin über die eingegangenen Fachstellungen informiert.

Der öffentliche, am 18.11.2020 bekannt gemachte Erörterungstermin fand am 24.02.2021 im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Rhön-Grabfeld statt. Zum Verlauf des Erörterungstermins wird auf das Protokoll vom 10.03.2021 verwiesen.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird öffentlich bekannt gemacht.

II.

Rechtliche Würdigung

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

1.1 Zuständigkeit

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld ist gemäß Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich für den Erlass dieses Bescheides zuständig.

1.2 Zuordnung

Der Steinbruch, in dem Sprengstoffe verwendet werden, mit einer Gesamtabbaufäche von mehr als 10 ha ist nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) sowie der Nr. 2.1.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Bei der Erweiterung handelt es sich um eine wesentliche Änderung i. S. d. § 16 BImSchG.

Es war nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV und § 10 BImSchG i. V. m. 9. BImSchV sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ein förmliches Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

1.3 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Aufgrund des Umfangs und der möglichen Auswirkungen des Vorhabens wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgenommen (§§ 5, 9 UVPG i.V.m. Nr. 2.1.2 und Nr. 17.2.2 Anlage 1 zum UVPG, allgemeine Vorprüfung).

Die UVP war als unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach den Vorgaben der 9. BImSchV durchzuführen (§ 1 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Dem Antrag lag in Kapitel 5 der als „Unterlagen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit“ bezeichnete Umweltbericht nach § 4e der 9. BImSchV bei, der eine Abhandlung zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter beinhaltet und für die UVP eine wesentliche Prüfunterlage darstellte.

Im Umweltbericht ist auch eine Alternativenprüfung gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG enthalten. Die von der Antragstellerin durchgeführte Alternativenprüfung ist nachvollziehbar, zumal es sich hier um einen bestehenden Steinbruch handelt, der regionalplanerisch im Vorranggebiet für Kalkstein liegt. Ausführungsalternativen, die geringere Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1a der 9. BImSchV haben, sind insbesondere in Hinblick auf die eingesetzte Technik und Erweiterungen an anderer Stelle nicht erkennbar.

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Die Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung erfolgte auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen der Verbände.

Mögliche Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, einschließlich Wechselwirkungen

Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit

Das Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit ist durch die Nähe der Wohnnutzungen zum Abbaubereich tangiert.

Auswirkungen können sich im Wesentlichen durch den vom Betrieb – insbesondere durch das Aufladen und den Transport des Haufwerks und durch Sprengungen - hervorgerufenen Lärm, durch Luftverunreinigungen in Form von Staub und Gas sowie Erschütterungen ergeben.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die genannten Schutzgüter können vom Vorhaben durch den Flächenverbrauch für die Steinbrucherweiterung im Umfang von rund 7,56 ha betroffen sein, indem in den Lebensraum von Tieren und Arten eingegriffen wird, insbesondere durch die Rodung von Wald im Umfang von 7,45 ha, die Inanspruchnahme von Schotter- und Erdwegen sowie den Verlust von biotopgeschützten Trocken- und Halbtrockenrasen, brachgefallenen Wacholderheiden und Hecken. Zudem sind Einträge durch Nährstoffe oder Staub denkbar.

Der Verlust bzw. die Inanspruchnahme von Lebensraum kann zu einem Verschwinden von Tieren, Arten und Pflanzen führen, ebenso wie die fortdauernden Beeinträchtigungen und Störungen durch Lärm, Staub und Erschütterungen.

Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Der Flächenverbrauch liegt bei rund 7,56 ha.

Durch das Vorhaben wird Boden in Anspruch genommen, der durch den Abbau seine Bodenfunktion (Sorptionsvermögen, Erosionsgefährdung, Lebensraum) verlieren kann. Zudem sind Schadstoffeinträge in den Boden denkbar.

Mit zunehmender Abbautiefe sind auch Auswirkungen auf das Trink- und Grundwasser, z. B. durch Einträge, möglich. Mögliche Beeinträchtigungen können sich ggf. auch für Oberflächengewässer durch Wasseransammlungen oder Einleitungen ergeben.

Auswirkungen auf die Luft können sich durch die Staubentwicklung beim Abbau und beim Transport des Materials sowie durch Abgase der Baumaschinen und Fahrzeuge ergeben.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist in Abhängigkeit von der Blickbeziehung zum Steinbruch zu beurteilen. Die großflächige Waldrodung wird das Landschaftsbild verändern, weil für einen langen Zeitraum eine freie Fläche entsteht.

Änderungen für das Klima sind vor allem im Hinblick auf den Verlust von 7,45 ha Waldfläche und deren klimarelevante Funktion sowie die Veränderung des Reliefs möglich.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Eine Schädigung von Kultur- und Sachgütern – insbesondere von Gebäuden – ist durch Sprengerschütterungen denkbar.

Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Der Lebensraumverlust und die Rohstoffentnahme haben Einfluss auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Tiere und Pflanzen. Diese Schutzgüter sind auf die Sicherung der Qualität der angrenzenden Lebensräume angewiesen.

Merkmale des UVP-pflichtigen Vorhabens und des Standorts sowie Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen des Vorhabens durch Lärm, Luftverunreinigungen und Erschütterungen sind bei der Vorhabenplanung berücksichtigt.

Die Abbaumaschinen werden max. 100 m Richtung Süden, max. 320 m Richtung Südwesten und max. 250 m Richtung Westen verlagert. Der Abbaubetrieb rückt dadurch aber nicht näher an den nächsten Immissionsort heran.

Zwischen den relevanten Immissionsorten und dem geplanten Abbaubereich bzw. zur Abbautechnik bestehen keine direkten Sichtbeziehungen oder ungehinderte Schallausbreitungen.

Lärmbeeinträchtigungen werden durch den in die Tiefe gehenden Abbau mit Abschirmwirkung der Bruchwände minimiert. Sprengungen finden ausschließlich zur Tageszeit statt, auch die sonstigen Abbautätigkeiten finden in der Regel tagsüber statt. Technische Geräte werden regelmäßig überprüft und nach Möglichkeit umgerüstet oder gegen emissionsärmere Geräte ersetzt.

Eine Reduzierung von übermäßigen Staubentwicklungen soll vorhabenseitig durch staubmindernde Maßnahmen, wie Reduzierung der Abwurfhöhen, Befeuchtung und Reinigung von Fahrwegen erreicht werden.

Die weiteren Verarbeitungsprozesse erfolgen weiterhin in der bestehenden Vorbrechanlage im Steinbruch östlich der Kreisstraße NES18.

Erschütterungen, die im Rahmen des Steinbruchbetriebs durch Sprengungen entstehen, sind unvermeidbar, können jedoch durch entsprechende technische Maßnahmen (Wahl der Zündtechnik, Anpassung der Sprengparameter) in ihren Auswirkungen vermindert werden. An einer Messstation in Strahlungen erfolgen Erschütterungsmessungen als Maßnahme der Eigenüberwachung.

Bei Sprengarbeiten wird die Kreisstraße NES18 bei Bedarf kurzzeitig gesperrt. Der Sprengbereich wird abgesperrt und lückenlos abgesichert. Für die Sprengsignale wird ein Signalhorn verwendet, das im gesamten Sprengbereich hörbar ist.

Zur Absturzsicherung wird das Areal durch einen umlaufenden temporären Wall gesichert.

Die Beeinträchtigung der Erholungsnutzung durch Lärm und Erschütterungen betrifft insbesondere den Naherholungsbereich Weinberg und die umliegenden Wälder und Wanderwege und ist mit der bestehenden Vorbelastung im jetzigen Abbaubereich vergleichbar.

Im Hinblick auf die möglichen Beeinträchtigungen für Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind vorhabenseitig Schutz-, Minderungs-, Sicherungs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen.

Als artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind geplant:

- jahreszeitliche Beschränkung von Baum- und Gehölzfällungen (außerhalb der Brutzeiten)
- Vergrämung und zeitlich versetzte Rodung von Wurzelstöcken zum Schutz der Haselmaus

Zur Eingriffsminimierung sind als allgemeine Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- Anlage eines temporären Sichtschutzwalls zur Eingrünung
- Festlegung von Tabuflächen (FFH-Gebiet)
- Überlassung von beanspruchten Flächen der weiteren Sukzession

Als Ausgleichsmaßnahmen sind vorgesehen:

- Erstpflege mit Entnahme des Gehölzaufwuchses, Nachpflege im Folgejahr, jährliche Beweidung der Fläche sowie die Nachpflege im ca. 5-jährigen Turnus auf Teilflächen der Flurnummer 2483 oder 2469, Gemarkung Strahlungen
- Aufforstung der Flurnummern 2608, 2609, 2579, 2123, Gemarkung Strahlungen sowie der Flurnummer 1434, Gemarkung Salz

Der im Baufeld entnommene basenreiche Trocken- und Halbtrockenrasen soll auf dem Wall aufgebracht werden, um diesen zu erhalten und um Nährstoffeinträge im FFH-Gebiet zu vermeiden. Der Wall dient auch – wie die Abbauwand selbst - zur Abschirmung vor Kalkstaubimmissionen und damit als dauerhafter Schutz des FFH-Gebietes vor Beeinträchtigungen.

An den neuen Waldgrenzen mit dem temporären Schutzwall entstehen Saumstrukturen und Leitlinien für strukturgebundene Fledermausarten sowie neue Lebensraumverbundstrukturen.

Als freiwillige Maßnahmen werden 30 Fledermaus-/Vogelkästen in den umgebenden Wäldern angebracht, um zusätzliche Quartiere zu schaffen.

Die Auswirkungen durch Flächen- und Bodenverlust werden im Wesentlichen durch die Rekultivierung vermindert. Die Rekultivierungsplanung sieht eine Basisabdichtung aus Lehm sowie eine (teilweise) Wiederverfüllung mit Abraum und Bodenaushub vor. Die im Zuge des Abbaus entstehenden Felsböschungen werden teilweise erhalten. Die Abbauflächen werden der weiteren Selbstbegrünung durch Sukzession überlassen. Belebter Boden entsteht auch durch den Wall, auf dem der anfallende Mutterboden aufgebracht wird.

Bodeneinträge oder Einträge in Gewässer sollen durch Schutzmaßnahmen gegen Störfälle und Havarien, insbesondere beim Einsatz der Maschinen, soweit möglich ausgeschlossen werden.

Eine Altlast und eine damit verbundene potentielle Gefährdung des Bodens und des darunterliegenden Grundwassers soll durch den Ausbau der Altdeponie der Gemeinde beseitigt werden.

In Hinblick auf den Gewässerschutz wurden im Vorfeld Untersuchungen durchgeführt und eine Standortbeurteilung vorgenommen. Während des Abbaus und der Verfüllung sind entsprechende Maßnahmen zum Schutz vor Einträgen und zur Grundwasserüberwachung vorgesehen.

Da sich die Schutzfunktion der Gesteine bis an die Rötoberkante für das Grundwasser durch den Abbau verringert, wird die Abbausohle auf 248 üNN festgelegt, um eine schützende Überdeckung zu erhalten.

Die Ableitung von Oberflächenwasser erfolgt nach wasserrechtlichen Vorgaben.

Durch die Lage auf der Kuppe des „Mönchsbergs“ und die verbleibenden Waldflächen und Gehölzstrukturen ist der Abbaubereich nur teilweise einsehbar. Durch die Anlage des temporären Sichtschutzwalls und die Gestaltung als naturnahe Gehölz- und Lesesteinstruktur sowie die Verbuschung soll der direkte Einblick in die Abbaugrube vermieden werden.

Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft

Der Ausgleichsflächenbedarf für die Flächen, die durch die Rohstoffgewinnung unmittelbar im Abbaubereich oder mittelbar betroffen sind, wurde nach der Bayerischen Kompensationsverordnung ermittelt.

Ein Ausgleich erfolgt zum einen auf externen Ausgleichsflächen in der Umgebung des Eingriffs, auf denen Laubwaldaufforstungen (44.107 m²) bzw. Pflege- und Entbuschungsmaßnahmen (1.500 m² im FFH-Gebiet) vorgesehen sind. Zum anderen wird – zeitlich verzögert – ein Ausgleich im Rahmen der Rekultivierung bzw. naturnahen Entwicklung der abgebauten Bereiche geschaffen. Im nördlichen Teil des Abbaubereichs werden in Abhängigkeit von der Geschwindigkeit der Wiederverfüllung bzw. Rekultivierung auf der teilverfüllten Abbausohle standortgerechte Laubwälder gezielt angepflanzt bzw. sich aus Anflug entwickeln, Randbereiche werden der Selbstbegrünung überlassen. Im südlichen Teil des Abbaubereichs werden die im Zuge des Abbaus entstehenden Felsböschungen teilweise erhalten.

Die Ersatzmaßnahmen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan umfassend beschrieben.

1.4 Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie die Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG sind erfüllt. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft oder dauerhaft erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1a der 9. BImSchV zu erwarten. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie die Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Damit war die Genehmigung für die wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG gemäß § 6 BImSchG zu erteilen.

Die Nebenbestimmungen wurden gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Regelungen zum Immissionsschutz basieren auf den Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Die bei der Einstellung des Betriebes durchzuführenden Maßnahmen ergeben sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG.

Planungsrechtliche Beurteilung

Das Abbaugelände liegt im Außenbereich und vollständig im Vorranggebiet für Kalkstein CA1 „Nördlich Strahlungen“ im Regionalplan für die Region Main-Rhön (3) - Ziel B IV 2.1.1.4 RP3 i.V.m. Anhang 2 Karte „Siedlung und Versorgung“. In Vorranggebieten ist der Abbau von Bodenschätzen grundsätzlich regionalplanerisch unbedenklich. Gegenüber anderen Nutzungsansprüchen soll dort der Gewinnung von Bodenschätzen der Vorrang eingeräumt werden (Ziel B IV 2.1.1 RP3). Das Vorhaben entspricht den genannten Erfordernissen der Raumordnung.

Bei dem Steinbruch handelt es sich um einen ortsgebundenen gewerblichen Betrieb i.S.d. § 35 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB).

Immissionsschutz, Klima, Luft

Die nunmehr beantragten Erweiterungsflächen des Steinbruchs weisen einen größeren Abstand zur nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauung als die bestehenden immissionsschutzrechtlich genehmigten Abbauflächen auf. In den Antragsunterlagen wird dargelegt, dass im Rahmen der Erweiterung des Steinbruchs - im Vergleich zum bisherigen Betrieb - keine zusätzlichen Emittenten installiert werden. Die bestehenden Abbaumaschinen werden lediglich verlegt.

Durch die geplante Steinbrucherweiterung und die damit verbundenen Erschütterungen, Lärm- oder Schadstoffimmissionen sind unter Berücksichtigung der in den Antragsunterlagen vorgesehenen und festgelegten Maßnahmen sowie Betriebsbedingungen und Beachtung der sonstigen Vorgaben sowohl für die Bereiche Lärmschutz wie auch Luftreinhaltung und Erschütterungsschutz (wie Staubreduzierung durch Befeuchtung der Fahrwege und Abschirmung, Eigenüberwachung, Sprengungen nur zur Tageszeit, Dimensionierung der Sprengladungen gemäß der vorgegebenen Werte der DIN 4150-3, Weiterverarbeitung des Materials in bestehenden Anlagen etc.) sehr geringe nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit, zu erwarten.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind relativ gering. Diese sind mit der bestehenden Situation im vorhandenen Steinbruch vergleichbar und zeitlich beschränkt. Durch den bestehenden Steinbruch und die dortigen Brechaktivitäten ist die Umgebung als vorbelastet einzustufen. Der Sprengvorgang selbst erfolgt rückstandsfrei. Die Staubentwicklung und -verbreitung wird durch verschiedene Maßnahmen zur Minimierung reduziert. Eine zusätzliche Beeinträchtigung ist mit der Erweiterung des Abbaus nicht verbunden.

Auswirkungen auf die Luft als Trägermedium zur Ausbreitung von Schadstoffen beschränken sich weiterhin auf den Bereich nördlich des Höhenrückens zwischen Mönchgraben (und der Ortslage Strahlungen) und dem Talzug Kebiggraben, so dass sich durch das Relief und die Öffnung des Steinbruchs einschließlich Erweiterung keine erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung für die Ortslage Strahlungen ergibt.

Flächen mit hoher Bedeutung für die klimatische Ausgleichsfunktion bzw. Flächen mit lufthygienischer Ausgleichsfunktion sind nicht betroffen, Veränderungen des Kleinklimas im Untersuchungsgebiet sind nicht zu erwarten. Mit der Erweiterung sind keine dauerhaft verbleibenden Auswirkungen auf das Klima, z.B. durch verstärkte Treibgasemissionen, zu erwarten, die den fortschreitenden Klimawandel verstärken könnten. Die mit der Abbauerweiterung verbundene Fortsetzung der regionalen Rohstoffsicherung ermöglicht kurze Transportwege.

Die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen sowie Nebenbestimmungen unter Ziffer 2 und 6 stellen sicher, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Sicherheitsmaßnahmen für Sprengarbeiten, Erschütterungsschutz

Die Kreisstraße NES 18 verläuft mit kürzester Entfernung von ca. 300 m östlich der Erweiterungsfläche. Die nächsten Wohnbebauungen liegen in südöstlicher Richtung des betriebenen Steinbruchs in Entfernungen von ca. 260 m, 389 m und 451 m jeweils am Ortsrand Strahlungen. In südwestlicher Richtung steht ein Wohnhaus (Hohenland1) in einem Abstand von ca. 375 m zum geplanten Abbaugelände.

Nach Nr. 4.7 der Technischen Regel zum Sprengstoffrecht / SprengTR 310 - Sprengarbeiten - umfasst der Sprengbereich normalerweise einen Umkreis von 300 Meter um die Sprengstelle. Der Sprengberechtigte darf im Einvernehmen mit dem Erlaubnisinhaber den Sprengbereich verkleinern, wenn sichergestellt ist, dass Personen und Sachgüter nicht gefährdet werden. Dies muss im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung dargelegt werden. Den Antragsunterlagen ist ein sprengtechnisches Sachverständigengutachten von Herrn Dipl.-Ing. Ulrich Mann vom März 2019 beigelegt, in dem die Sprengimmissionen durch Gewinnungssprengungen prognostiziert und beurteilt sowie sprengtechnische Parameter festgelegt werden. Das Gutachten ist Bestandteil der Genehmigung. Werden die im Sachverständigengutachten festgelegten und empfohlenen sprengtechnischen Parameter ordnungsgemäß eingehalten und umgesetzt, bestehen nach der fachlichen Stellungnahme der Regierung von Unterfranken – Gewerbeaufsichtsamt – hinsichtlich der prognostizierten Sprengimmissionen und Sicherheitsmaßnahmen keine Bedenken oder Einwände. Entsprechende Sicherheitsmaßnahmen für Sprengarbeiten, die sich u.a. aus dem sprengtechnischen Sachverständigengutachten vom März 2019, dem Sprengstoffgesetz und der SprengTR 310 ergeben, wurden in die Nebenbestimmungen aufgenommen.

Wasserwirtschaft/Bodenschutz

Der Abbaubereich befindet sich außerhalb von festgesetzten Wasserschutzgebieten, aber im Gesamteinzugsgebiet von Brunnen und Quellen. Überschwemmungsgebiete werden nicht tangiert.

Der Vorhabensbereich berührt das quantitative Heilquellenschutzgebiet von Bad Neustadt a. d. Saale (Schutzzone K bzw. J mit erlaubnisfreien Grabungstiefen bis 80 bzw. 100 m).

Südlich des Vorhabensbereichs verläuft der „Mönchsbach“ (Gewässer III. Ordnung ohne Anlagengenehmigungspflicht nach § 36 WHG i.V.m. Art. 20 des Bayer. Wassergesetzes -BayWG) von Osten her kommend in westliche Richtung.

Für die Beurteilung des Schutzgutes Wasser sind vor allem die Auswirkungen auf das Grundwasser zu betrachten. Die Grundwasserverhältnisse wurden von der Intergeo GmbH untersucht und in der Stellungnahme vom 17.02.2020, Gz. 7427-12 st01/re konkretisiert.

Mit dem Abbau der Kalksteine aus dem Unteren Muschelkalk wird die Überdeckung des Grundwasserhorizonts abgebaut, der auf dem grundwasserhemmenden Horizont des Röt ausgebildet ist. Die Quelfassung der Trinkwasserversorgung von Strahlungen und die Brunnen im Ortsbereich liegen alle oberstromig der geplanten Abbauerweiterung, so dass keine Auswirkungen zu erwarten sind.

Zum Schutz des Grundwasserkörpers liegt die geplante Abbausohle bei 248 m üNN, also ca. 66 – 81 m unter der alten Geländeoberfläche und etwa 7 m über der grundwasserstauenden Oberkante des Röt bei ca. 241 m üNN, so dass eine schützende Überdeckung des Grundwasserhorizonts im Unteren Muschelkalk verbleibt. Die Grundwasserverhältnisse werden regelmäßig überwacht. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, insbesondere in Hinblick auf quantitative und qualitative Verschlechterungen, sind nach fachlicher Einschätzung bei Beachtung der Vorgaben zum Schutz des Grund- und Trinkwassers sowie der Heilquelle, die sich insbesondere aus dem Wasserhaushaltsgesetz, der Anlagenverordnung (AwSV) und dem Verfüll-Leitfaden ergeben, gering.

Die Schutzgüter Fläche und Boden sind durch die Inanspruchnahme einer Fläche von 7,56 ha (davon Abbau auf 6,81 ha) und den Abbau von insgesamt ca. 3,7 Mio. m³ Gestein erheblich betroffen. Allerdings findet dieser Abbau in einem im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebiet statt, in dem der Gewinnung des gerade dort vorhandenen abbauwürdigen Gesteins unter Berücksichtigung anderer Belange der Vorrang eingeräumt wird.

Standortbeurteilung

Kategorie

Im geologisch – hydrogeologischen Gutachten vom 16.10.2012, ergänzt durch das Schreiben vom 17.02.2020 und die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen vom 16.11.2012, Az.: 2.2-8713-9713/2012 wird der Standort des Steinbruches analog zum vorhandenen, genehmigten Steinbruch IIa bewertet und hinsichtlich den Anforderungen an die Verfüllung gem. Leitfaden zu den Eckpunkten für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen in die Standortkategorie T-A eingestuft.

Ausbau der ehemaligen Gemeindedeponie

Auf der Flurnr. 2486, Gemarkung Strahlungen wird die vorhandene Deponie der Gemeinde Strahlungen unter dem Grüngutabfallplatz nach Räumung des Grünabfallplatzes ausgebaut und das Material sortiert und beprobt. Eine Zwischenlagerung des Materials ist im Bereich der Deponie des „Zweckverbands zur Boden und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt“ vorgesehen. Das Material wird entsprechend der tatsächlichen Klassifizierung entweder in der bestehenden Deponie des Landkreises wieder eingebaut oder anderweitig verwertet bzw. entsorgt.

Nach Aktenlage ist die Deponie nicht genehmigt. Diese wurde bis 1993 durch die Gemeinde Strahlungen betrieben und nie ordnungsgemäß rekultiviert. Durch den unsachgemäßen Betrieb sind sehr hohe und steile Schüttkanten und lose Kippkanten entstanden. Abgelagert wurden u.a. auch Plastikabfälle sowie strohige und holzige Abfälle, die zum Teil verbrannt wurden. Aufgrund dieser Tatsachen, der Lage in der Schutzzone K des Heilquellenschutzgebietes und der Nähe zum Trinkwasserschutzgebiet und FFH-Gebiet sowie im Sinne des vorsorgenden Umweltschutzes ist im Bereich der ehemaligen Deponie grundsätzlich eine orientierende Altlastenerkundung im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes unumgänglich. Da jedoch eine vollständige Räumung bzw. Beseitigung der Altablagerung geplant ist, kann dieser Schritt der Altlastenbearbeitung entfallen. Im Vorfeld der Arbeiten ist daher eine entsprechende gutachterliche Sanierungsplanung über die Untere Bodenschutzbehörde am Landratsamt Rhön-Grabfeld mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen sowie dem Gesundheitsamt abzustimmen und anschließend umzusetzen.

Naturschutz, Forst

Die Lage des Vorhabens in unmittelbarer Nachbarschaft zum FFH-Gebiet Nr. DE 5726-371.12 „Wälder und Trockenstandorte bei Kissingen und Münnerstadt“ und die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft, u.a. durch umfangreiche Rodungen, erforderten eine Betrachtung des Vorhabens nach den Anforderungen der Naturschutz- und Waldgesetze sowie der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV). Demnach müssen erhebliche Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft vom Verursacher vermieden und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

Der den Antragsunterlagen beigelegte Landschaftspflegerische Begleitplan, die FFH-Verträglichkeitsprüfung, die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – u.a. auf Grundlage der faunistischen Erfassung relevanter Vogel- und Fledermausarten – können aus fachlicher Sicht grundsätzlich mitgetragen werden.

Den Belangen des Artenschutzes kommt wegen der Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), insbesondere wegen der Verbotstatbestände (Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Störungsverbot, Verletzungs- und Tötungsverbot) besondere Bedeutung zu. Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden folgende nachgewiesene bzw. potenziell mögliche Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie betrachtet: Fledermäuse, Haselmaus, Zauneidechse, hecken- und gehölzbrütende Vogelarten, Waldvögel – einschließlich Höhlen- und Halbhöhlenbrüter, Heidelerche und Uhu. Amphibien, Fische, Libellen, Käfer, Tagfalter, Nachtfalter, Schnecken und Muscheln des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden im Eingriffsbereich weder nachgewiesen noch sind diese potentiell zu erwarten.

Für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ergeben sich durch die geplante Erweiterung des Steinbruchs keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, wenn die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen und Beschränkungen eingehalten werden:

- Vermeidungsmaßnahme 1.1 V: Die Holzung der Waldflächen und Gehölzbestände auf der Erweiterungsfläche ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG auf das Winterhalbjahr zu beschränken (nicht im Zeitraum zwischen 01.03. und 30.09). Die gerodeten Gehölze sind zügig abzutransportieren, so dass bis zum Frühjahr in den geplanten Abbaubereichen kein Reisig mehr liegt, in dem dann Vögel mit der Brut beginnen würden.
- Vermeidungsmaßnahme 1.2 V (Vergrämung und zeitlich versetzte Rodung von Wurzelstöcken zum Schutz der Haselmaus): Um eine Tötung von Haselmäusen im Winterschlafnest (das häufig in Laubansammlungen am Fuß von Gehölzen angelegt wird) zu vermeiden, werden die Gehölze zunächst im Winterhalbjahr auf den Stock gesetzt und die Wurzelstöcke dann zeitversetzt erst nach Mitte April (also nach dem Winterschlaf der Haselmaus) entfernt. Zu diesem Zeitpunkt sind die Haselmäuse ausreichend mobil, so dass sie das Baufeld verlassen.

Für den Specht sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich, weil diese ihre Quartiere in der Regel selber bauen und diese Vogelart einen anderen Lebensraum als den Vorhabensbereich, wie Altbaumbestände und offene lichte Wälder, wie sie im benachbarten FFH-Gebiet vorzufinden sind, beanspruchen.

Die Anlage und Optimierung von Brut- und Nahrungshabitaten (z.B. die Anlage von Hecken) des Uhus, der im benachbarten Steinbruch vorkommt, würde für diese Vogelart mit einem großen Jagdgebiet keinen effektiven Nutzen bringen. Wichtiger ist die Erhaltung von Ruhebereichen, was schon jetzt von der Antragstellerin erfolgreich praktiziert wird.

Der Waldkauz weist im Plangebiet keine relevanten Brutvorkommen auf. Die Sicherung des Brut- und Nahrungshabitates des Waldkauzes durch Erhalt höhlenreicher Altholzbestände und die Anlage von Extensiv-Grünland ist daher nicht erforderlich. Diese Vogelart wird im Randbereich des entstehenden Steinbruchs ausreichend Jagdmöglichkeiten haben.

Die geplante Anbringung von Nistkästen ist als freiwillige Maßnahme anzusehen, weil der Rodungsbereich für die relevanten Arten aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht so attraktiv ist und ausreichend Ausweichmöglichkeiten in den benachbarten Waldflächen bestehen. Durch die Nistkästen sollen die Bedingungen allgemein verbessert werden, ohne auf die einzelnen Arten spezifisch einzugehen bzw. zwischen den Arten zu differenzieren. Es sind verschiedene Kästen vorgesehen, um ein breites Artenspektrum abzudecken.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt sind vor allem aufgrund der Verluste der am Südrand vorhandenen Halbtrocken- und Trockenrasen und der verbuschten Wacholderheiden sowie der ausgedehnten mittelalten, allerdings durch den bestehenden Steinbruch bereits überwiegend vorbelasteten Laub- und Nadel-(misch)waldbestände erheblich. Die Eingriffe werden durch die vorgesehenen Kompensationsflächen an anderer Stelle, aber im gleichen Naturraum langfristig ausgeglichen, sodass die Auswirkungen deutlich reduziert werden können.

Die im Sinne eines Waldflächenverlustes von der geplanten Erweiterung betroffenen Bestandsformen – ein Mosaik unterschiedlicher Laub- und Mischwälder überwiegend mittleren Alters mit hohem Nadelbaumanteil - sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan unter Ziff. 3.4, Seite 7 - 10 umfassend charakterisiert. Über die vielfältigen allgemeinen Waldfunktionen (z. B. Trinkwasserspeicher, Sauerstoffproduzent, Lebensraum für Pflanzen und Tiere, Rohstoffproduzent, etc.) hinausgehend, weist die aktuelle Waldfunktionskartierung bzw. der gültige Waldfunktionsplan Landkreis Rhön-Grabfeld für die betroffenen Waldbestände Bedeutung für den lokalen Klimaschutz, Immissionsschutz und Lärmschutz aus. Ein besonderer Schutzstatus nach den Naturschutzgesetzen (FFH-, SPA-Gebiet, Naturschutzgebiet, Naturdenkmal, Landschaftsschutzgebiet, Biosphärenreservat, geschützter Landschaftsbestandteil, gesetzlich geschütztes Biotop) bzw. ein besonderer Schutzstatus nach Waldrecht (§ 12 BWaldG; Art. 10–12 BayWaldG) ist nicht gegeben.

Eine Schutzwaldeigenschaft im Sinne des Art. 10 Abs. 1 BayWaldG weist die zu rodende Waldfläche nicht auf, eine Sturmschutzwaldeigenschaft im Sinne des Art. 10 Abs. 2 BayWaldG ist nicht ersichtlich. Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die besonderen Erholungs-, Schutz- und Sonderfunktionen oder auf die Bewirtschaftung der umliegenden Wälder sind nicht erkennbar.

Eine direkte Inanspruchnahme des FFH-Gebietes Nr. DE 5726-371.12 „Wälder und Trockenstandorte bei Kissingen und Münnerstadt“ erfolgt nicht, weil dieses erst unmittelbar südlich der geplanten Erweiterungsfläche anschließt. Durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im unmittelbaren Anschlussbereich an das FFH-Gebiet werden negative Auswirkungen der Abbautätigkeit auf die Lebensraumtypen und Arten des Schutzziels des FFH-Gebietes soweit verringert, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben und nicht gegen das Verschlechterungsverbot verstoßen wird. Weitere Europäische Schutzgebiete sowie Schutzgebiete nach § 23 - 29 BNatSchG sind durch die geplante Abbaumaßnahme nicht betroffen.

Mögliche Beeinträchtigungen streng geschützter Arten sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen allgemeinen und artenschutzrechtlichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild sind durch die Abbautätigkeit zunächst erheblich, weil das Landschaftsbild durch Rodung und Gesteinsabbau vollkommen verändert wird. Diese Beeinträchtigung ist aufgrund der Topographie räumlich begrenzt. Der Steinbruch ist vergleichsweise wenig einsehbar, so dass sich die Reichweite auf den umgebenden Gemarkungsbereich begrenzt. Nach Abschluss der Rekultivierung und der Wiederbegrünung sind mit deutlicher zeitlicher Verzögerung keine dauerhaft verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten, weil eine Neugestaltung erreicht wird.

Soweit den Einwendungen des Vereins für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V. in der Stellungnahme vom 21.12.2020 im Rahmen der Genehmigung nicht Rechnung getragen wird, werden diese zurückgewiesen.

Arbeitsschutz

Die Vorgaben zum Arbeitsschutz ergeben sich aus den gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen, den Unfallverhütungsvorschriften „Steinbrüche, Gräbereien und Halden“ (DGUV Vorschrift 29) sowie der DGUV Regel 113-601 „Branchenregel Gewinnung und Aufbereitung von mineralischen Rohstoffen“.

Den Belangen des Arbeitsschutzes ist damit Rechnung getragen.

Sonstige Belange

Im Baufeld und der näheren Umgebung befinden sich laut Denkmalliste keine Bau- oder Bodendenkmäler. Sollten im Rahmen der Vorbereitung der Abbaufäche oder des Steinbruchbetriebs wider Erwarten Bodendenkmäler aufgefunden werden, ist Art. 8 BayDSchG zu beachten.

Auswirkungen auf sonstige Kultur- und Sachgüter kommen allenfalls durch Erschütterungen in Betracht. Diese halten sich aber durch die Anpassung der Sprengparameter deutlich im Rahmen des Zulässigen und Zumutbaren.

2. Von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 BImSchG eingeschlossene Erlaubnisse, Befreiungen und Genehmigungen

2.1 Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG

Das Vorhaben nimmt zum Zweck des eigentlichen Kalksteinabbaus eine Fläche von insgesamt 7,56 ha, hierbei auf ca. 6,7 ha Wald im Sinne des Art. 2 BayWaldG dauerhaft in Anspruch.

Es handelt es sich um eine Rodung im Sinne des Art. 9 Abs. 2 BayWaldG, welche einem Erlaubnisvorbehalt seitens der unteren Forstbehörde am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unterliegt.

An den Außenseiten des Steinbruchs, also vor allem im Norden, Westen und Süden ist auf insgesamt ca. 0,75 ha ein ca. 5 m breiter und ca. 2 - 3 m hoher Erdwall mit Mutterboden und Abraum als sog. „temporärer Schutzwall“ zur Unfallverhütung und Absicherung vorgesehen. Im forstrechtlichen (waldgesetzlichen) Sinne nimmt dieser Wall dauerhaft Waldboden in Anspruch, auch im Sinne einer Änderung der Bodennutzungsart (vormals: Wald; künftig: Schutzwall). Obwohl der Wall begrünt werden bzw. der Selbstbegrünung überlassen werden soll, erfüllt auch dieser Schutzwall den Tatbestand einer Rodung im Sinne des Art. 9 Abs. 2 BayWaldG, welche einem Erlaubnisvorbehalt seitens der Unteren Forstbehörde unterliegt.

Vorhabensbedingt beträgt der Waldflächenverlust daher insgesamt ca. 7,45 ha.

Gemäß Ziel Z 2.1.3.1. des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2008 sollen bei Abbaumaßnahmen in den Vorranggebieten für Kalkstein CA 1 „Nördlich Strahlungen“ (westlicher Teil) schwerpunktmäßig die Nachfolgenutzungen Biotopentwicklung und Forstwirtschaft angestrebt werden. Daher ist die Wiederverfüllung vorgesehen. Für diesen Abbauabschnitt soll eine Biotopentwicklung mit Gehölzsukzession und Waldentwicklung in Teilbereichen angestrebt werden. Die betroffenen Flächen werden dabei in Abhängigkeit von der Geschwindigkeit der Wiederverfüllung bzw. Rekultivierung der weiteren Selbstbegrünung durch Sukzession überlassen, wobei sich langfristig Gehölzbestände zunächst mit einem hohen Anteil an Pionierbaumarten wie Weiden und Birken ausbilden werden.

Gemäß Art. 1 Abs. 1 und 2 BayWaldG ist Ziel und zugleich Auftrag dieses Gesetzes unter anderem, aufgrund der besonderen Bedeutung des Waldes für den Schutz von Klima, Wasser, Luft und Boden, Tieren und Pflanzen, für die Landschaft und für den Naturhaushalt, die Waldfläche zu erhalten und erforderlichenfalls zu vermehren. Das mit Rodungen zwangsläufig verbundene Vorhaben widerspricht dem in Art. 1 Abs. 1 BayWaldG verankerten Auftrag der Walderhaltung und Waldmehrung. Andererseits hat der Waldeigentümer zunächst und vom Grundsatz her einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Rodungserlaubnis.

Vor diesem Hintergrund bedarf die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (= „Rodung“) gem. Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG der behördlichen Erlaubnis. Es war daher zu prüfen, ob Versagungsgründe vorliegen, und ob Versagungsgründe durch Festsetzung von Auflagen überwunden werden können.

Grundsätzlich ist das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bad Neustadt a. d. Saale in seiner Eigenschaft als Untere Forstbehörde gem. Art. 39 Abs. 1 BayWaldG für die Erteilung der Rodungserlaubnis örtlich und sachlich zuständig. Im vorliegenden Fall ersetzt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach BImSchG eine separate Rodungsgenehmigung durch die Untere Forstbehörde bzw. schließt diese mit ein (Art. 9 Abs. 2 BayWaldG i. V. m. Art. 9 Abs. 8 BayWaldG).

Gemäß Art. 39 Abs. 2 Satz 2 BayWaldG dürfen Genehmigungen oder sonstige behördliche Gestattungen (Art. 9 Abs. 8 Satz 1 BayWaldG), die eine Rodungserlaubnis der Unteren Forstbehörde ersetzen, nur im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde erteilt werden. Die Vorgaben und Forderungen der Unteren Forstbehörde (AELF Bad Neustadt a. d. Saale - Bereich Forsten) wurden daher in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid übernommen.

Gründe, nach denen eine Rodungserlaubnis im Sinne des Art. 9 Abs. 4 Ziff. 1 und 2 BayWaldG zwingend zu versagen ist, sind aus forstfachlicher Sicht nicht erkennbar.

Gemäß Art. 9 Abs. 5 Ziff. 2 BayWaldG soll eine Rodungserlaubnis versagt werden, wenn zum einen die Rodung Plänen im Sinne des Art. 6 BayWaldG (Waldfunktionsplänen) widerspricht oder deren Ziele gefährden würde, zum anderen die Erhaltung des Waldes im öffentlichen Interesse liegt und dieses vor den Belangen des Antragstellers Vorrang verdient.

Die vom Vorhaben betroffenen Waldflächen und Waldbestände sind nach aktueller Waldfunktionskartierung bzw. aktuellem Waldfunktionsplan für den Landkreis Rhön-Grabfeld mit mehreren besonderen Erholungs-, Schutz- und Sonderfunktionen belegt. Aufgrund der großflächigen Ausweisung sind die Ziele des Waldfunktionsplans angesichts des vorhabenbedingten Waldflächenverlustes jedoch nicht gefährdet. Die geplanten Ersatzaufforstungen werden die verlorengehenden Waldfunktionen zwar erst nach Jahrzehnten, aber im Hinblick auf die geplante Zusammensetzung der Kulturen (Bestockungsziel) mindestens adäquat erfüllen können.

Es besteht regelmäßig und allgemein ein öffentliches Interesse an der Walderhaltung (und – mehrung). Daneben dokumentiert sich das öffentliche Interesse auch in den Zielsetzungen übergeordneter Planungen, hier des Regionalplans für die Region Main-Rhön (3). Insofern trifft das öffentliche Interesse an der Walderhaltung auf das private Interesse am Abbau von Kalkgestein und das öffentliche Interesse an der Rohstoffgewinnung zulasten des Waldes bzw. der Waldfläche.

Ein Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Walderhaltung vor den privaten Belangen des Antragstellers und der Rohstoffgewinnung ist allerdings nicht ersichtlich, zumal sich das Vorhaben in einem regionalplanerisch festgesetzten Vorranggebiet für den Abbau von Kalkstein bewegt.

Bei Art. 9 Abs. 5 BayWaldG handelt es sich um eine Ermessensvorschrift. Unter Berücksichtigung der obigen Feststellungen liegen keine Versagungsgründe im Sinne des Art. 9 Abs. 5 Ziff. 2 BayWaldG vor.

Die Rodungserlaubnis für die vorhabensbedingte Beseitigung von Wald (Rodung) im Umfang von insgesamt rund 7,45 ha wird erteilt.

Um dem Gesetzesziel und -auftrag gerecht zu werden und um die konkrete Beschaffenheit der von Rodungsmaßnahmen betroffenen Waldbestände zu würdigen, sind – wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehen - folgende Ersatz- oder Kompensationsmaßnahmen veranlasst:

- Ersatzaufforstung auf vier Flächen in der Umgebung des Eingriffs (Flurnr. 2123, 2608 und 2609, 2579 der Gemarkung Strahlungen, sowie Flurnr. 1434 der Gemarkung Salz) im Umfang von insgesamt 4,4107 ha (jeweils Laubwaldaufforstungen mit Waldmänteln und vorgelagerten Waldsäumen), wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan unter „Ausgleichsmaßnahmen 3.2.1 A bis 3.2.4“ beschrieben.
- Rekultivierung in Form einer Wiederverfüllung mit einer Basisabdichtung aus Lehm und Bodenaushub, Biotopentwicklung mit Gehölzsukzession und Waldentwicklung in Teilbereichen, gem. Ziff. 5.1 im Landschaftspflegerischen Begleitplan wird ein Verhältnis entsprechend der derzeitigen Flächennutzungen Wald-Offenland von 1:4 (Forstwirtschaft: Biotopentwicklung) angestrebt - zeitlich deutlich verzögert werden sich zum Abschluss der Rekultivierung auf bis zu 6,8 ha wieder Waldflächen entwickeln.

Insgesamt entstehen für den Eingriff bis zum Abschluss der Rekultivierung bis zu 11,2 ha neue Waldflächen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die rodungsbedingt verlorengehenden Waldfunktionen erst nach Jahrzehnten erfüllt werden können.

2.2 Befreiung nach § 53 Abs. 5 i. V. m. § 52 Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) wegen Überschreitung der zulässigen Grabtiefen

Mit Entschließung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 21.02.1922, Nr. 9105 b 35, wurde für die staatlich anerkannten Heilquellen von Bad Neustadt a. d. Saale ein quantitatives Heilquellenschutzgebiet festgesetzt.

Die geplanten Maßnahmen befinden sich in der Zone K bzw. J dieses Schutzgebietes, in der Grabungen und Bohrungen bis zu einer Tiefe von 80 m bzw. 100 ab Geländeoberkante erlaubnisfrei zulässig sind. Die vorgesehenen Grabungs- bzw. Gründungstiefen überschreiten diese erlaubnisfreien Grabtiefen und sind demnach grundsätzlich verboten.

Gemäß §§ 53 Abs. 5 i. V. m. 52 Abs. 1 Satz 2 WHG kann das Landratsamt Rhön-Grabfeld jedoch von den o. g. Verboten eine Befreiung erteilen, wenn deren Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des quantitativen Heilquellenschutzgebietes von Bad Neustadt a. d. Saale sind gegeben. Das hydraulische Zusammenwirken der Heilquellen mit dem oberflächennahen Grundwasser und den anstehenden Bodenschichten ist grundsätzlich von großer Bedeutung für den Betrieb der Heilquellen. Jeder Bodeneingriff, der die schützenden Deckschichten durchstößt oder abträgt, stellt insofern eine Gefahr für die druckempfindlichen Heilquellen dar.

Bei Beachtung der mit diesem Bescheid festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen kann jedoch das Risiko für die Heilquellen weitgehend minimiert werden. Der Schutzzweck des Heilquellenschutzgebietes ist somit nicht gefährdet.

Die Erteilung der Befreiung steht im pflichtgemäßen Ermessen des Landratsamtes Rhön-Grabfeld, vgl. Art. 40 BayVwVfG. Die Versagung der beantragten Gestattung ist nicht verhältnismäßig, da eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit bei planmäßiger und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechender Ausführung unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen nach menschlichem Ermessen nicht zu besorgen ist. Weitere Rechte bzw. rechtlich geschützte Interessen Beteiligter sind nicht bekannt.

Die Festsetzung der wasserwirtschaftlichen Inhalts- und Nebenbestimmungen findet ihre Rechtsgrundlage in § 106 Abs. 2 WHG, Art. 41 Abs. 2 des Bayer. Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.07.1994 und Art. 20 Abs. 2 des Wassergesetzes (WG 1907). Diese sind notwendig, um die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere im Hinblick auf den Gewässerschutz, gewährleisten zu können.

2.3 Baugenehmigung nach Art. 55 Bayer. Bauordnung für die Anlage eines temporären Sichtschutzwalls und die Aufschüttung von Material (Verfüllung im Rahmen der Rekultivierung)

Die Planung sieht die Anlage eines ca. 5 m breiten und 2 – 3 m hohen temporären Sichtschutzwalls mit Mutterboden und Abraum zur Absicherung und Unfallverhütung an den Außenseiten des Steinbruchs vor. Zudem erfolgt die Rekultivierung des Steinbruchs durch Verfüllung mit Lehm, Abraummaterial und unbelastetem Fremdmaterial. Die Rekultivierungsplanung ist hinsichtlich Umfang und Ausführung unter Berücksichtigung der im Antrag angegebenen und in der Raumordnung festgelegten Rekultivierungsziele, einschließlich Eingriffskompensation und Nachnutzung, noch zu konkretisieren.

Die nach Art. 55 Bayer. Bauordnung erforderliche Baugenehmigung für die Aufschüttungen ist gemäß § 68 Abs. 1 Bayer. Bauordnung zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind. Die durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung ermittelten, beschriebenen und bewerteten Umweltauswirkungen sind nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig. Dem Vorhaben stehen auch keine sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen.

Die Nebenbestimmungen zur Verfüllung ergeben sich insbesondere aus dem Verfüll-Leitfaden in der Fassung vom 23.12.2019. Der Steinbruch wird in die Standortkategorie T-A eingestuft.

Die Sicherheitsleistung (Deckungsvorsorge bei der Verfüllung von Fremdmaterial) wird auf Grundlage von Art. 68 Abs. 4 Bayer. Bauordnung i.V.m. Abschnitt B-16 des Verfüll-Leitfadens festgesetzt.

3. Befristung

Die Bestimmung einer Frist zum Erlöschen der Genehmigung beruht auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG und Art. 16 a Abs. 1 BayWaldG analog.

4. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis (KVz). Soweit nach dem Kostenverzeichnis von einer Rahmengebühr auszugehen war, hat das Landratsamt Rhön-Grabfeld bei der Kostenfestsetzung den mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden und Stellen, die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners berücksichtigt (Art. 6 KG).

Die Kosten setzen sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

Gebühren

Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.1 Anlage zum KVz Grundgebühr (Inv.-Kosten 250.000 Euro bis 500.000 Euro)	8.000,00 Euro
Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 Anlage zum KVz Erhöhung für Stellungnahmen der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft/Wasserwirtschaftsamt, des Umweltschutzingenieurs und des Gewerbeaufsichtsamtes	1.797,00 Euro
Tarif-Nr. 6.III.2/1, Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 Anlage zum KVz Erhöhung Rodungserlaubnis 7,45 ha x 500 Euro/ha x 0,75	2.793,75 Euro
Tarif-Nr. 8.IV.0/1.7.1, Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 Anlage zum KVz Erhöhung wasserrechtliche Befreiung Grabungstiefe im Heilquellenschutzgebiet 225,00 Euro x 0,75	168,75 Euro
Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.4, Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 Anlage zum KVz Erhöhung Baugenehmigung Rahmen nach KVz: 50 Euro – 10.000 Euro	2.500,00 Euro
Gebührensomme	15.259,50 Euro

Auslagen

Öffentliche Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung	1.818,88 Euro
Zustellung	<u>4,05 Euro</u>
Summe Auslagen	<u>1.822,93 Euro</u>

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayer. Verwaltungsgericht in Würzburg
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Endres
Regierungsdirektor